

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden. Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.

Landratsamt Miltenberg  
Veterinäramt  
Fährweg 35  
63897 Miltenberg

## Antrag auf Zulassung als Transportunternehmer gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Typ 1 (Transporte unter 8 Stunden)

### 1. Antragsteller

Betriebsnummer	<input type="text"/>
Name, Vorname	<input type="text"/>
Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ und Ort)	<input type="text"/>
Telefon-Nr.	<input type="text"/>
Fax-Nr.	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>

### 2. Tierarten

nicht registrierte Equiden (Schlacht Pferde)	<input type="radio"/>	Hausschweine	<input type="radio"/>	Sonstige:	<input type="text"/>
registrierte Equiden	<input type="radio"/>	Hausschafe	<input type="radio"/>		
Hausrinder	<input type="radio"/>	Hausziegen	<input type="radio"/>		

Hiermit bestätige ich, dass mir die Anforderungen des Anhangs I Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (siehe Seite 2) über den Schutz von Tieren beim Transport bekannt sind und dass die von mir verwendeten Transportfahrzeuge diese Anforderungen erfüllen.

Gegen mich ist in den zurückliegenden drei Jahren oder aktuell kein tierschutzrechtliches Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren anhängig geworden. Mir wurde keine von einer anderen Behörde erteilte Zulassung gemäß Artikel 10 oder 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport entzogen.

Wurde bei einer anderen Behörde bereits eine Zulassung beantragt?

Nein  Ja, bei

Ort, Datum

Unterschrift

### Bearbeitungsvermerk für das Veterinäramt (bitte nicht ausfüllen):

fachlich geprüft:	<input type="text"/>
Bemerkungen:	<input type="text"/>

## Auszug aus

# Anhang I KAPITEL II VO (EG) Nr. 1/2005

## TRANSPORTMITTEL

### 1. Vorschriften für Transportmittel im Allgemeinen

- 1.1. Transportmittel, Transportbehälter und ihre Ausrüstungen sind so konstruiert und gebaut und sind so instandzuhalten und zu verwenden, dass
  - a) Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist;
  - b) die Tiere vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sind, d.h. sie müssen stets überdacht sein;
  - c) sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind;
  - d) die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können;
  - e) für die beförderte Tierart eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist;
  - f) die Tiere zur Kontrolle und Pflege zugänglich sind;
  - g) die Bodenfläche rutschfest ist;
  - h) die Bodenfläche so beschaffen ist, dass das Ausfließen von Kot oder Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird;
  - i) eine zur Kontrolle und Pflege der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle gewährleistet ist.
- 1.2. Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck steht genügend Platz zur Verfügung, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.
- 1.4. Die Trennwände sind fest genug, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie sind so konzipiert, dass sie schnell und leicht versetzt werden können.
- 1.5. Ferkel von weniger als 10 kg, Lämmer von weniger als 20 kg, weniger als sechs Monate alte Kälber und weniger als vier Monate alte Fohlen werden mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt, um ihnen in Abhängigkeit von der Art und der Zahl der beförderten Tiere, der Beförderungsdauer und den Witterungsbedingungen Bequemlichkeit zu sichern. Exkrememente müssen ausreichend absorbiert werden können.

### 2. Zusätzliche Vorschriften für den Straßen- oder Schienentransport

- 2.1. Fahrzeuge, in denen Tiere befördert werden, tragen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung dahin gehend, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind, außer wenn die Tiere in Transportbehältern transportiert werden, die eine Beschilderung gemäß Nummer 5.1 tragen.
- 2.2. Straßenfahrzeuge führen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mit.